

**Auf Wunsch mit
Hinterbliebenenschutz.**

Altersvorsorge,
die weiterdenkt:
auch an Ihre Familie.



Private Vorsorge ist unerlässlich. Die VGH PrivatRente.



Die Anzahl der Rentner steigt, die der Beitragszahler geht immer weiter zurück. Das wirkt sich auf die gesetzliche Rentenversicherung, aber auch auf die Beamtenversorgung negativ aus. Die Leistungen sinken.

Eine ergänzende private Altersversorgung ist heute also zwingend notwendig, wenn Sie später Ihren Lebensstandard halten wollen. Hier bietet die PrivatRente klare Vorteile. Denn sie kann im Gegensatz zur gesetzlichen Rente nicht gekürzt werden. Nach Rentenbeginn erhalten Sie Ihre Altersrente – garantiert und lebenslang.

Und: Bei Tod vor Rentenbeginn werden die eingezahlten Beiträge ohne etwaige Kosten zuzüglich Überschussbeteiligung an eine bezugsberechtigte Person oder Ihre Erben gezahlt.

PrivatRente Plus.

Der Tod des Versorgers kann den Hinterbliebenen die finanzielle Lebensgrundlage schlagartig entziehen. Mit der PrivatRente Plus kann für den Fall des vorzeitigen Ablebens individuell vorgesorgt werden.

Dynamische Anpassung.

Schon bei Vertragsabschluss können Sie die jährliche Erhöhung Ihrer PrivatRente Fonds vereinbaren. Mit der dynamischen Anpassung hält Ihr Versicherungsschutz Schritt mit wachsendem Einkommen.

Persönliches Anpassungsrecht.

Ob Heirat, Geburt eines Kindes oder z. B. die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit. Mit dem persönlichen Anpassungsrecht ist eine Aktualisierung des Versicherungsschutzes ohne Gesundheitsprüfung kein Problem.

Überschussbeteiligung.

Durch die vorsichtige Kalkulation der Beiträge erzielen wir als Versicherer Überschüsse – die Ihrem Vertrag gutgeschrieben werden. Durch diese Überschussbeteiligung wächst der Wert Ihrer PrivatRente zusätzlich und Ihre versicherte Rente wird erhöht.

Zusatzleistungen bei der aufgeschobenen VGH PrivatRente.

Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit erweitertem Leistungsumfang (Top-BUZ).

Das Risiko, durch Krankheit oder Unfall berufsunfähig zu werden, wird meist völlig unterschätzt.

Jeder, der bei Minderung seiner Erwerbsfähigkeit Einkommensausfälle zu verzeichnen hat, benötigt den **finanziellen**

Schutz über die private Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung.

Schon ab einer Berufsunfähigkeit von 50 % werden für die Dauer der Berufsunfähigkeit, längstens jedoch bis zum Ende der vereinbarten Leistungsdauer, folgende Leistungen erbracht:

- volle Befreiung von der Beitragszahlung: ungefährdete Alters- und Hinterbliebenenvorsorge bei Berufsunfähigkeit
- Zahlung einer Monatsrente in vereinbarter Höhe

Unfall-Zusatzversicherung (UZV).

Gegen einen geringen Mehrbetrag kann mit einer Unfall-Zusatzversicherung der Versicherungsschutz bei Unfalltod für Hinterbliebene deutlich erhöht werden.

Persönliches Anpassungsrecht.

Oft ändern sich die persönlichen Verhältnisse während der Vertragsdauer. Mit dem persönlichen Anpassungsrecht ist eine Aktualisierung des Versicherungsschutzes kein Problem. Alles ohne Gesundheitsprüfung. Z. B. bei ...

- Heirat
- Geburt oder Adoption eines Kindes
- Abschluss einer Berufsausbildung
- Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit
- Kürzung der gesetzlichen Rentenanwartschaften
- Erwerb einer selbst bewohnten Immobilie

Nehmen Sie Ihre Rente in Anspruch, wenn Sie sie brauchen.

Flexible Abrufphase.

Ist eine flexible Abrufphase vereinbart, können Sie innerhalb des vereinbarten Zeitraums die erreichte Versicherungsleistung noch vor Rentenbeginn jeweils zum Ende eines Versicherungsjahres abrufen. In diesem Fall nehmen wir die Rentenzahlung auf oder zahlen – falls gewünscht – eine einmalige Kapitalabfindung aus. Diese Variante eignet sich besonders für diejenigen, die ihren **Eintritt in den Ruhestand flexibel planen** oder sich offen halten wollen, wann ihre Versicherung ganz oder teilweise ausgezahlt werden soll.

Ebenso ist ein früherer Rentenbeginn als vereinbart jederzeit möglich, selbst vor Beginn einer eventuell vereinbarten Abrufphase – und auch der umgekehrte Weg ist kein Problem.

Teilauszahlungsoption.

Sollten Sie – zum Beispiel aus steuerlichen Gründen – innerhalb der flexiblen Abrufphase das Geld in mehreren Raten benötigen, können Sie über die Teilauszahlungsoption das Kapital ein- oder mehrfach abrufen. Einmal im Kalenderjahr kann von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, wobei der Vertrag dann mit reduzierten Leistungen weiterläuft.

Teil- oder volle Kapitalabfindung.

Zum Rentenbeginn haben Sie darüber hinaus auch die Möglichkeit, statt der Rente die Zahlung einer Teil- oder einer vollen Kapitalabfindung zu verlangen. Bei der vollen Kapitalabfindung wird das zum Fälligkeitstermin vorhandene Kapital Ihres Vertrages vollständig ausgezahlt. Wählen Sie eine Teilkapitalabfindung, wird der Restbetrag in Form einer lebenslangen Rente gezahlt.

Top-Wahlrechte bei Rentenbeginn.

Hinterbliebene stehen nicht im Regen.

Ohne Gesundheitsprüfung können Sie bei Rentenbeginn durch die Herabsetzung Ihrer versicherten Altersrente eine lebenslange Hinterbliebenenrente vereinbaren. So sorgen Sie vor, dass eine Person Ihrer Wahl **bei einem unerwartet frühen Ableben finanziell abgesichert** ist. Alternativ besteht die Möglichkeit, eine Garantieleistung bei Tod zu vereinbaren. Damit erreichen Sie, dass im Fall der Fälle eine Leistung unter Anrechnung der schon ausgezahlten Renten an den Begünstigten ausgezahlt wird.

Kapitalentnahme nach Beginn der Rentenzahlung.

Das Leben bietet oft Überraschungen. Plötzlich benötigen Sie Geld für eine Urlaubsreise oder die Renovierung Ihrer Wohnung. Mit der PrivatRente im Rücken ist das kein Problem. Sie können jeweils zum Beginn eines Versicherungsjahres Kapital in einer Summe entnehmen (maximal in Höhe der Garantieleistung im Todesfall). Alles zu Ihrer freien Verfügung. Die Rente wird dann reduziert weitergezahlt oder kann, bei einer vollständigen Entnahme des Kapitals, ganz entfallen.

Ihre Steuervorteile.

Die **Besteuerung der Erträge ist bei einer Rentenversicherung deutlich günstiger** als bei anderen Vorsorgeformen. Werden die Zinserträge normalerweise voll der Steuer unterworfen, unterliegt die Privatrente der wesentlich günstigeren Ertragsanteilbesteuerung.

Der Ertragsanteil für eine private Rente liegt für einen 65-Jährigen bei nur **18 % – 82 % bleiben völlig steuerfrei**. Der Ertragsanteil sinkt, je älter der Rentenbezieher zu Rentenbeginn ist.

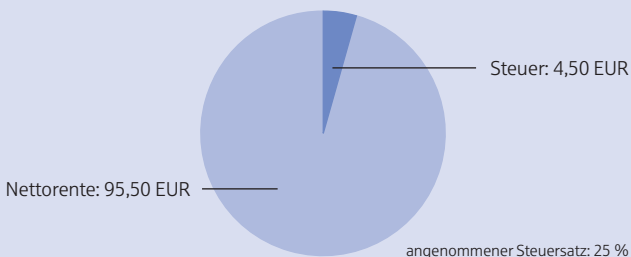
Die Ertragsanteilbesteuerung erfasst pauschal nur die Erträge nach Rentenbeginn – die vor dem Rentenbeginn erzielten Erträge sind im Falle der Rentenzahlung nicht vorab zu versteuern.

Wird dagegen das Kapitalwahlrecht ausgeübt, ist zwar der Unterschiedsbetrag zwischen der **Kapitalabfindung** und der Summe der entrichteten Beiträge – ohne Beiträge für Zusatzversicherungen – steuerpflichtig. Bei Auszahlung ist jedoch lediglich die Hälfte steuerlich anzusetzen, wenn sie nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Empfangsberechtigten und nach Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsabschluss erfolgt. In diesem Fall bleiben also immerhin **50 % der Erträge steuerfrei**. Gegenüber alternativen Vorsorgeformen ist auch dieses ein wesentlicher Steuervorteil.

Eine Todesfallleistung würde dem Begünstigten einkommensteuerfrei zufließen.

Ein Leben lang steuerbegünstigt.

Von 100 EUR Bruttorente bleiben z. B. einem 65-Jährigen nach Steuerabzug:



Die Vorteile der VGH PrivatRente auf einen Blick.

- lebenslange Rentenzahlung
- Kapitalwahlrecht (bei Rentenbeginn volle oder Teilkapitalabfindung)
- Teilauszahlung vor Ablauf möglich
- günstige Ertragsanteilbesteuerung
- bei Ausübung des Kapitalwahlrechts Steuerfreiheit der Hälfte der Zinserträge (ab vollendetem 60. Lebensjahr und einer Laufzeit von mindestens 12 Jahren)
- Leistung bei Tod während der Aufschubzeit:
 - Beitragsrückerstattung (PrivatRente) oder Witwenrente (falls vereinbart)
 - alternativ: sofortige hohe finanzielle Absicherung der Hinterbliebenen mit einer Todesfallsumme (PrivatRente Plus)
- Zusatzleistung im Fall der Berufsunfähigkeit
- Zusatzleistung bei Unfalltod
- persönliches Anpassungsrecht **ohne Gesundheitsprüfung** für eine Vielzahl von Ereignissen, wie z. B. ...
 - Heirat
 - Geburt oder Adoption eines minderjährigen Kindes
 - Abschluss einer Berufsausbildung
 - Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit
- Kürzung der gesetzlichen Rentenanwartschaften
- Erwerb einer selbstgenutzten Immobilie
- Hinterbliebenenversorgung bei Rentenbezug durch Vereinbarung einer lebenslangen Hinterbliebenenrente oder alternativ einer garantierten Todesfallleistung (unter Anrechnung schon gezahlter Renten)
- Leistungen im Todesfall frei vererbbar
- dynamische Anpassung der Rente und des Beitrages an steigenden Lebensstandard
- zusätzliche Überschussbeteiligung
- Verkürzung und Verlängerung der Garantienzeiten zu Rentenbeginn
- Kapitalentnahme nach Beginn der Rentenzahlung möglich
- Möglichkeit der Vereinbarung eines flexiblen Rentenbeginns

Die erste Wahl in Niedersachsen.



Die VGH Versicherungen sind 1957 aus den traditionsreichsten Versicherungen Niedersachsens entstanden. Heute ist die VGH der größte Versicherer im Lande mit einem lückenlosen Angebot bei Sach- und Personenversicherungen. Rund 650 Vertretungen sowie unsere Kooperationspartner, die Sparkassen und die LBS, bilden ein Servicenetz, das in

Niedersachsen einzigartig ist. Ein weiteres Plus der VGH: Die erzielten Überschüsse fließen überwiegend an die Versicherten zurück. Dazu kommen die traditionell günstigen Beiträge. Also viele Gründe, sich wie Millionen von Niedersachsen für die VGH zu entscheiden.

[Wichtige Informationen erhalten Sie auch unter www.vgh.de](http://www.vgh.de)